



## **Positionspapier der KVWL: Impfen ist ärztliche Tätigkeit!**

1. Qualitätsgesichertes Impfen ist eine komplexe Aufgabe, die nicht im Rahmen einer einmaligen Schulung erlernt werden kann, sondern die ärztliche Aus- und Weiterbildung voraussetzt.
2. Zu einer Impfung gehören auch die Impfanamnese, die Aufklärung, der Ausschluss von akuten Erkrankungen und Kontraindikationen sowie bei bestehenden Erkrankungen die Bewertung, ob eine Impfung durchgeführt werden kann.
3. Impfungen müssen da stattfinden, wo eine ärztliche Überwachung und notfalls auch Behandlung möglich ist. Bei seltenen, aber durchaus schwerwiegenden Impfkomplicationen – etwa einer allergischen Reaktion – müssen ärztliche Notfallmaßnahmen eingeleitet werden. Impfen ist ein invasiver Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und damit eindeutig Ärzten vorbehalten.
4. Es gibt keine Notwendigkeit, etablierte und gut funktionierende Strukturen aufzubrechen und Zuständigkeiten aufzuweichen. Die Impfquoten in der aktuellen Grippesaison sind so gut wie nie zuvor!
5. Mit einer Impfung durch die Apotheker wäre die Grenze zur ärztlichen Tätigkeit überschritten.
6. Das Berufsrecht der Apotheker schließt das Impfen durch die Apotheker aus.
7. Aus gutem Grund dürfen Ärzte die Medikamente, die sie verordnen, nicht selbst verkaufen. Dieses sinnvolle Prinzip würde bei einer Gripeschutzimpfung durch Apotheker durchbrochen.
8. In Deutschland existiert ein direkter Zugang zu Schutzimpfungen. Bereits nach geltendem Recht tragen niedergelassene Ärzte, Betriebsärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu einer Erhöhung der Durchimpfungsrate der Bevölkerung bei.

**Impfen ist eine medizinische Maßnahme und damit originär ärztliche Tätigkeit!**